Startseite
EU-Agrarfonds
Hintergrund der Veröffentlichung
EU-Agrarförderung
Suche
Ansprechpartner
Häufig gestellte Fragen
EU-Fischereifonds
Links

Öffentliche Zahlungen für das EU-Haushaltsjahr 2017

(Zahlungen für den Zeitraum 16.10.2016 - 15.10.2017)

Zurück

Frau Kossatz Spreewaldverein e.V. 15907 Lübben (Spreewald), Stadt

ELER: LEADER

LEADER ist ein Instrument zur Entwicklung des ländlichen Raumes, ausgerichtet auf die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt ganzer Regionen nach dem Motto "Bürger gestalten ihre Heimat". Hier geht es vor allem um neue Wege und weitere Ansätze zur optimalen Nutzung der regionalen Potentiale. Im Mittelpunkt steht der bürgerorientierte Ansatz, der durch die Lokalen Aktionsgruppen (LAGs) verwirklicht wird. Dies sind Partnerschaften zwischen kommunalen, wirtschaftlichen, sozial engagierten und sonstigen Akteuren in der Region. Besonderer Wert wird dabei auf die Einbindung der Land- und Forstwirtschaft gelegt. Zentrale Elemente sind Vernetzung, Nachhaltigkeit, Wertschöpfung in der Region und die Möglichkeit zur Kooperation zwischen LAG. Kernaufgaben der LAG im LEADER-Prozess sind Erstellung und laufende Evaluierung einer Lokalen Entwicklungsstrategie für ihr Gebiet, Durchführung der Projektauswahlverfahren, Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Prozesssteuerung, Evaluierung und Monitoring im Hinblick auf die Realisierung von Projekten zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie. Zur Erfüllung dieser Aufgaben richten die LAG entsprechende Geschäftsstellen (LAG-Management) ein.

73.412,95

Gesamtbetrag aller Zahlungen für EU-Haushaltsjahr 2017: **73.412,95**
(unabhängig von den gewählten Suchkriterien)

Zurück

Zum Seitenanfang

© Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Startseite

EU-Agrarfonds

- Hintergrund der Veröffentlichung
- EU-Agrarförderung
- Suche
- Ansprechpartner
- Häufig gestellte Fragen

EU-Fischereifonds

Links

Öffentliche Zahlungen für das EU-Haushaltsjahr 2017

(Zahlungen für den Zeitraum 16.10.2016 - 15.10.2017)

Zurück

Agrargen. Radensdorf eG 15907 Lübben (Spreewald), Stadt

EGFL: Basisprämie

Infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurde die bis einschließlich 2014 geltende Betriebsprämie durch ein System aus Direktzahlungen bestehend aus Basisprämie, Umverteilungsprämie, Greeningprämie und ggf. Junglandwirteprämie ersetzt.

Die Basisprämie entspricht in ihrem Charakter im Grundsatz der bisherigen Betriebsprämie. Sie basiert ebenfalls auf einem System von Zahlungsansprüchen, die den Betriebsinhabern grundsätzlich im Jahr 2015 auf Antrag entsprechend dem Umfang der von ihnen angemeldeten beihilfefähigen Flächen neu zugewiesen wurden. Der Betriebsinhaber meldet in jedem Antragsjahr seine beihilfefähigen Flächen und Zahlungsansprüche an, wobei die Aktivierung eines Zahlungsanspruchs mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche zur Auszahlung der Basisprämie führt.

Alle Zahlungsansprüche in einer Region (in der Regel = Bundesland) haben denselben Wert. Die derzeit noch je Region unterschiedlich hohen Werte der Zahlungsansprüche werden zwischen 2017 und 2019 schrittweise abgebaut, so dass sie in 2019 in ganz Deutschland einen einheitlichen Wert haben werden.

Die Basisprämie dient der Einkommenssicherung und Risikoabsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie auch als finanzieller Ausgleich für die weit höheren Umweltschutz-, Tierschutz- und Verbraucherschutzstandards in der EU im Vergleich zu den Produktionsauflagen von Mitbewerbern auf dem Weltmarkt. Sie ist wie alle anderen Direktzahlungen unmittelbar an die Einhaltung zahlreicher weiterer Auflagen gebunden (sog. "Cross-Compliance-Instrument"). Neben 13 schon bestehenden EU-Verordnungen und Richtlinien des Natur-, Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutzes, deren Einhaltung laufend und streng überprüft wird, sind Vorgaben zur Erosionsvermeidung als zusätzlich zu erbringende Leistungen ebenso vorgeschrieben worden wie Maßnahmen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Gewässerschutz. Ebenso ist die Beseitigung von Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen verboten. Durch Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung bei aus der Produktion genommenen Flächen und dem Erhalt von ökologisch wertvollen Strukturelementen als Rückzugsgebiete in intensiv genutzten Agrarlandschaften leisten die Direktzahlungen so einen Beitrag zum Erhalt landeskultureller Werte und zum Klimaschutz.

657.025,22

EGFL: Umverteilungsprämie

Zur besseren Förderung von kleinen und mittleren Betrieben wird für die ersten 46 Hektar eines Betriebes, die mit Zahlungsansprüchen aktiviert werden, eine gestaffelte Umverteilungsprämie gewährt (höherer Betrag für die ersten 30 Hektar, niedriger Betrag für bis zu weitere 16 Hektar).

1.958,59

EGFL: Greening-Prämie

Betriebsinhaber, die ein Anrecht auf Zahlung der Basisprämie haben, müssen auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, das sogenannte Greening, einhalten. Als Ausgleich wird ihnen für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebes, die mit Zahlungsansprüchen aktiviert werden, die Greeningprämie gewährt.

361.619,87

EGFL: Erstattung nicht genutzter Mittel der Krisenreserve

In jedem Haushaltsjahr werden die Direktzahlungen aller landwirtschaftlichen Betriebe, die mehr als 2.000 Euro Direktzahlungen erhalten, um ca. 1,5% gekürzt. Diese Mittel stehen zur Finanzierung von gezielten Maßnahmen im Falle einer Krise im Agrarsektor zur Verfügung. Werden die Mittel nicht genutzt, weil keine Krise vorlag oder Krisenmaßnahmen über andere Quellen finanziert wurden, erhalten landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen beantragen, im folgenden Haushaltsjahr eine Erstattung in Höhe des gekürzten Beitrags. Wird die Krisenreserve nur zum Teil genutzt, erfolgt die Erstattung anteilig.

14.421,50

EGFL: Maßnahmen zur Stützung der Agrarmärkte EU-HHJ 2017

Als befristete EU-Maßnahme wurde diese Sonderbeihilfe in Deutschland im EU-Haushaltsjahr 2016 als Liquiditätsbeihilfe zur Unterstützung von Milch und Fleisch produzierenden Landwirten ausgestaltet. Ziel der Maßnahme war es, Landwirte, die aufgrund der angespannten Marktlage in Liquiditätsengpässe geraten waren, von ihren Kreditkosten zu entlasten. Antragsberechtigt waren Milch- und Fleischerzeuger, die zur Sicherung ihrer Liquidität ein Darlehen aufgenommen hatten und einen Preisrückgang für ihre Produktion von 19 Prozent nachweisen konnten.

Im EU-Haushaltsjahr 2017 wurden in Deutschland zwei befristete EU-Maßnahmen angeboten:

1. Außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren. Diese Maßnahme ist in Deutschland zur Unterstützung der am stärksten von der schwierigen Marktlage betroffenen Milcherzeuger durch Minderung der wirtschaftlichen Folgen der Marktstörung umgesetzt worden. Nach Maßgabe dieser Regelungen wurde Milcherzeugern bei Nichterhöhung der Mengen in der Milchanlieferung eine Beihilfe gewährt.

2. Freiwillige Verringerung der Lieferung von Kuhmilch. Nach Maßgabe dieser Regelungen wurde Milcherzeugern bei Reduzierung der Milchlieferung an Erstkäufer für einen Zeitraum von drei Monaten gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum eine Beihilfe gewährt. Die Gewährung der Beihilfe erfolgte in zwei Antragsrunden. Ziel der Maßnahme ist ein Beitrag zur Einstellung eines neuen Markt-Gleichgewichts im Sektor Milch und Milcherzeugnisse.

22.783,35

ELER: Investitionen in materielle Vermögenswerte

Es werden Investitionen gefördert, die zu einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Land- und Ernährungswirtschaft beitragen. Neben der Verbesserung der Wertschöpfung, der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen finden dabei auch die Interessen der Verbraucher, die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie Belange des Umwelt- und Klimaschutzes Berücksichtigung. Die Entwicklung wettbewerbsfähiger Strukturen mit zeitgemäßen Arbeits- und Tierhaltungsbedingungen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung von Wertschöpfung und Beschäftigung in der Land- und Ernährungswirtschaft.

Förderfähig sind Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, in Unternehmen der Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Infrastrukturmaßnahmen in Verbindung mit der Modernisierung der Land- und der Forstwirtschaft sowie nicht-produktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimazielen.

19.186,03

ELER: Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

Über die Förderung von Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen werden freiwillige Umweltleistungen von Landwirten, von Zusammenschlüssen von Landwirten sowie von sonstigen Landbewirtschaftern honoriert, die nicht über die Produktpreise vom Markt abgegolten werden. Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen und die Honorierung aktiver Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere auf den ökologisch besonders wertvollen Flächen, leisten einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz (insbesondere Vermeidung von Emissionen), zum Boden- und

Startseite

EU-Agrarfonds

- Hintergrund der Veröffentlichung
- EU-Agrarförderung
- **Suche**
- Ansprechpartner
- Häufig gestellte Fragen

EU-Fischereifonds

Links

Öffentliche Zahlungen für das EU-Haushaltsjahr 2017

(Zahlungen für den Zeitraum 16.10.2016 - 15.10.2017)

Zurück

Jung, Jürgen 15907 Lübben (Spreewald), Stadt

EGFL: Basisprämie

Infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurde die bis einschließlich 2014 geltende Betriebsprämie durch ein System aus Direktzahlungen bestehend aus Basisprämie, Umverteilungsprämie, Greeningprämie und ggf. Junglandwirteprämie ersetzt.

Die Basisprämie entspricht in ihrem Charakter im Grundsatz der bisherigen Betriebsprämie. Sie basiert ebenfalls auf einem System von Zahlungsansprüchen, die den Betriebsinhabern grundsätzlich im Jahr 2015 auf Antrag entsprechend dem Umfang der von ihnen angemeldeten beihilfefähigen Flächen neu zugewiesen wurden. Der Betriebsinhaber meldet in jedem Antragsjahr seine beihilfefähigen Flächen und Zahlungsansprüche an, wobei die Aktivierung eines Zahlungsanspruchs mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche zur Auszahlung der Basisprämie führt.

Alle Zahlungsansprüche in einer Region (in der Regel = Bundesland) haben denselben Wert. Die derzeit noch je Region unterschiedlich hohen Werte der Zahlungsansprüche werden zwischen 2017 und 2019 schrittweise abgebaut, so dass sie in 2019 in ganz Deutschland einen einheitlichen Wert haben werden.

Die Basisprämie dient der Einkommenssicherung und Risikoabsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie auch als finanzieller Ausgleich für die weit höheren Umweltschutz-, Tierschutz- und Verbraucherschutzstandards in der EU im Vergleich zu den Produktionsauflagen von Mitbewerbern auf dem Weltmarkt. Sie ist wie alle anderen Direktzahlungen unmittelbar an die Einhaltung zahlreicher weiterer Auflagen gebunden (sog. "Cross-Compliance-Instrument"). Neben 13 schon bestehenden EU-Verordnungen und Richtlinien des Natur-, Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutzes, deren Einhaltung laufend und streng überprüft wird, sind Vorgaben zur Erosionsvermeidung als zusätzlich zu erbringende Leistungen ebenso vorgeschrieben worden wie Maßnahmen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Gewässerschutz. Ebenso ist die Beseitigung von Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen verboten. Durch Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung bei aus der Produktion genommenen Flächen und dem Erhalt von ökologisch wertvollen Strukturelementen als Rückzugsgebiete in intensiv genutzten Agrarlandschaften leisten die Direktzahlungen so einen Beitrag zum Erhalt landeskultureller Werte und zum Klimaschutz.

1.916,94

EGFL: Umverteilungsprämie

Zur besseren Förderung von kleinen und mittleren Betrieben wird für die ersten 46 Hektar eines Betriebes, die mit Zahlungsansprüchen aktiviert werden, eine gestaffelte Umverteilungsprämie gewährt (höherer Betrag für die ersten 30 Hektar, niedriger Betrag für bis zu weitere 16 Hektar).

639,90

EGFL: Greening-Prämie

Betriebsinhaber, die ein Anrecht auf Zahlung der Basisprämie haben, müssen auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, das sogenannte Greening, einhalten. Als Ausgleich wird ihnen für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebes, die mit Zahlungsansprüchen aktiviert werden, die Greeningprämie gewährt.

1.234,56

EGFL: Erstattung nicht genutzter Mittel der Krisenreserve

In jedem Haushaltsjahr werden die Direktzahlungen aller landwirtschaftlichen Betriebe, die mehr als 2.000 Euro Direktzahlungen erhalten, um ca. 1,5% gekürzt. Diese Mittel stehen zur Finanzierung von gezielten Maßnahmen im Falle einer Krise im Agrarsektor zur Verfügung. Werden die Mittel nicht genutzt, weil keine Krise vorlag oder Krisenmaßnahmen über andere Quellen finanziert wurden, erhalten landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen beantragen, im folgenden Haushaltsjahr eine Erstattung in Höhe des gekürzten Beitrags. Wird die Krisenreserve nur zum Teil genutzt, erfolgt die Erstattung anteilig.

19,83

ELER: Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

Über die Förderung von Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen werden freiwillige Umweltleistungen von Landwirten, von Zusammenschlüssen von Landwirten sowie von sonstigen Landbewirtschaftern honoriert, die nicht über die Produktpreise vom Markt abgegolten werden. Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen und die Honorierung aktiver Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere auf den ökologisch besonders wertvollen Flächen, leisten einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz (insbesondere Vermeidung von Emissionen), zum Boden- und Wasserschutz (insbesondere Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie), zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität und Artenvielfalt (insbesondere Umsetzung von FFH- und Vogelschutzrichtlinie), sowie zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung einer regionaltypischen Kulturlandschaft und eines traditionellen Landschaftsbildes.

Betriebe, die an Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen teilnehmen, erhalten daher einen finanziellen Ausgleich, um die bei besonders umweltfreundlichen Produktionsmethoden entstehenden Mehrkosten oder die durch Ertragsminderungen entstehenden Einkommensverluste zu kompensieren.

625,94

Gesamtbetrag aller Zahlungen für EU-Haushaltsjahr 2017: **4.437,17**
(unabhängig von den gewählten Suchkriterien)

Zurück

Zum Seitenanfang

© Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Startseite

EU-Agrarfonds

- Hintergrund der Veröffentlichung
- EU-Agrarförderung
- **Suche**
- Ansprechpartner
- Häufig gestellte Fragen

EU-Fischereifonds

Links

Öffentliche Zahlungen für das EU-Haushaltsjahr 2017

(Zahlungen für den Zeitraum 16.10.2016 - 15.10.2017)

Zurück

Kabitschke, Frank 15907 Lübben (Spreewald), Stadt

EGFL: Basisprämie

Infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurde die bis einschließlich 2014 geltende Betriebsprämie durch ein System aus Direktzahlungen bestehend aus Basisprämie, Umverteilungsprämie, Greeningprämie und ggf. Junglandwirteprämie ersetzt.

Die Basisprämie entspricht in ihrem Charakter im Grundsatz der bisherigen Betriebsprämie. Sie basiert ebenfalls auf einem System von Zahlungsansprüchen, die den Betriebsinhabern grundsätzlich im Jahr 2015 auf Antrag entsprechend dem Umfang der von ihnen angemeldeten beihilfefähigen Flächen neu zugewiesen wurden. Der Betriebsinhaber meldet in jedem Antragsjahr seine beihilfefähigen Flächen und Zahlungsansprüche an, wobei die Aktivierung eines Zahlungsanspruchs mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche zur Auszahlung der Basisprämie führt.

Alle Zahlungsansprüche in einer Region (in der Regel = Bundesland) haben denselben Wert. Die derzeit noch je Region unterschiedlich hohen Werte der Zahlungsansprüche werden zwischen 2017 und 2019 schrittweise abgebaut, so dass sie in 2019 in ganz Deutschland einen einheitlichen Wert haben werden.

Die Basisprämie dient der Einkommenssicherung und Risikoabsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie auch als finanzieller Ausgleich für die weit höheren Umweltschutz-, Tierschutz- und Verbraucherschutzstandards in der EU im Vergleich zu den Produktionsauflagen von Mitbewerbern auf dem Weltmarkt. Sie ist wie alle anderen Direktzahlungen unmittelbar an die Einhaltung zahlreicher weiterer Auflagen gebunden (sog. "Cross-Compliance-Instrument"). Neben 13 schon bestehenden EU-Verordnungen und Richtlinien des Natur-, Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutzes, deren Einhaltung laufend und streng überprüft wird, sind Vorgaben zur Erosionsvermeidung als zusätzlich zu erbringende Leistungen ebenso vorgeschrieben worden wie Maßnahmen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Gewässerschutz. Ebenso ist die Beseitigung von Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen verboten. Durch Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung bei aus der Produktion genommenen Flächen und dem Erhalt von ökologisch wertvollen Strukturelementen als Rückzugsgebiete in intensiv genutzten Agrarlandschaften leisten die Direktzahlungen so einen Beitrag zum Erhalt landeskultureller Werte und zum Klimaschutz.

1.051,56

EGFL: Umverteilungsprämie

Zur besseren Förderung von kleinen und mittleren Betrieben wird für die ersten 46 Hektar eines Betriebes, die mit Zahlungsansprüchen aktiviert werden, eine gestaffelte Umverteilungsprämie gewährt (höherer Betrag für die ersten 30 Hektar, niedriger Betrag für bis zu weitere 16 Hektar).

331,86

EGFL: Greening-Prämie

Betriebsinhaber, die ein Anrecht auf Zahlung der Basisprämie haben, müssen auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, das sogenannte Greening, einhalten. Als Ausgleich wird ihnen für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebes, die mit Zahlungsansprüchen aktiviert werden, die Greeningprämie gewährt.

577,87

Gesamtbetrag aller Zahlungen für EU-Haushaltsjahr 2017: **1.961,29**
(unabhängig von den gewählten Suchkriterien)

Zurück

Zum Seitenanfang

© Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Startseite

EU-Agrarfonds

- Hintergrund der Veröffentlichung
- EU-Agrarförderung
- Suche
- Ansprechpartner
- Häufig gestellte Fragen

EU-Fischereifonds

Links

Öffentliche Zahlungen für das EU-Haushaltsjahr 2017

(Zahlungen für den Zeitraum 16.10.2016 - 15.10.2017)

Zurück

Köllnick, Helga 15907 Lübben (Spreewald), Stadt

EGFL: Basisprämie

Infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurde die bis einschließlich 2014 geltende Betriebsprämie durch ein System aus Direktzahlungen bestehend aus Basisprämie, Umverteilungsprämie, Greeningprämie und ggf. Junglandwirteprämie ersetzt.

Die Basisprämie entspricht in ihrem Charakter im Grundsatz der bisherigen Betriebsprämie. Sie basiert ebenfalls auf einem System von Zahlungsansprüchen, die den Betriebsinhabern grundsätzlich im Jahr 2015 auf Antrag entsprechend dem Umfang der von ihnen angemeldeten beihilfefähigen Flächen neu zugewiesen wurden. Der Betriebsinhaber meldet in jedem Antragsjahr seine beihilfefähigen Flächen und Zahlungsansprüche an, wobei die Aktivierung eines Zahlungsanspruchs mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche zur Auszahlung der Basisprämie führt.

Alle Zahlungsansprüche in einer Region (in der Regel = Bundesland) haben denselben Wert. Die derzeit noch je Region unterschiedlich hohen Werte der Zahlungsansprüche werden zwischen 2017 und 2019 schrittweise abgebaut, so dass sie in 2019 in ganz Deutschland einen einheitlichen Wert haben werden.

Die Basisprämie dient der Einkommenssicherung und Risikoabsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie auch als finanzieller Ausgleich für die weit höheren Umweltschutz-, Tierschutz- und Verbraucherschutzstandards in der EU im Vergleich zu den Produktionsauflagen von Mitbewerbern auf dem Weltmarkt. Sie ist wie alle anderen Direktzahlungen unmittelbar an die Einhaltung zahlreicher weiterer Auflagen gebunden (sog. "Cross-Compliance-Instrument"). Neben 13 schon bestehenden EU-Verordnungen und Richtlinien des Natur-, Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutzes, deren Einhaltung laufend und streng überprüft wird, sind Vorgaben zur Erosionsvermeidung als zusätzlich zu erbringende Leistungen ebenso vorgeschrieben worden wie Maßnahmen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Gewässerschutz. Ebenso ist die Beseitigung von Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen verboten. Durch Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung bei aus der Produktion genommenen Flächen und dem Erhalt von ökologisch wertvollen Strukturelementen als Rückzugsgebiete in intensiv genutzten Agrarlandschaften leisten die Direktzahlungen so einen Beitrag zum Erhalt landeskultureller Werte und zum Klimaschutz.

1.795,34

EGFL: Umverteilungsprämie

Zur besseren Förderung von kleinen und mittleren Betrieben wird für die ersten 46 Hektar eines Betriebes, die mit Zahlungsansprüchen aktiviert werden, eine gestaffelte Umverteilungsprämie gewährt (höherer Betrag für die ersten 30 Hektar, niedriger Betrag für bis zu weitere 16 Hektar).

558,91

EGFL: Greening-Prämie

Betriebsinhaber, die ein Anrecht auf Zahlung der Basisprämie haben, müssen auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, das sogenannte Greening, einhalten. Als Ausgleich wird ihnen für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebes, die mit Zahlungsansprüchen aktiviert werden, die Greeningprämie gewährt.

976,01

EGFL: Erstattung nicht genutzter Mittel der Krisenreserve

In jedem Haushaltsjahr werden die Direktzahlungen aller landwirtschaftlichen Betriebe, die mehr als 2.000 Euro Direktzahlungen erhalten, um ca. 1,5% gekürzt. Diese Mittel stehen zur Finanzierung von gezielten Maßnahmen im Falle einer Krise im Agrarsektor zur Verfügung. Werden die Mittel nicht genutzt, weil keine Krise vorlag oder Krisenmaßnahmen über andere Quellen finanziert wurden, erhalten landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen beantragen, im folgenden Haushaltsjahr eine Erstattung in Höhe des gekürzten Beitrags. Wird die Krisenreserve nur zum Teil genutzt, erfolgt die Erstattung anteilig.

18,83

ELER: Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

Über die Förderung von Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen werden freiwillige Umweltleistungen von Landwirten, von Zusammenschlüssen von Landwirten sowie von sonstigen Landbewirtschaftern honoriert, die nicht über die Produktpreise vom Markt abgegolten werden. Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen und die Honorierung aktiver Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere auf den ökologisch besonders wertvollen Flächen, leisten einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz (insbesondere Vermeidung von Emissionen), zum Boden- und Wasserschutz (insbesondere Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie), zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität und Artenvielfalt (insbesondere Umsetzung von FFH- und Vogelschutzrichtlinie), sowie zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung einer regionaltypischen Kulturlandschaft und eines traditionellen Landschaftsbildes.

Betriebe, die an Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen teilnehmen, erhalten daher einen finanziellen Ausgleich, um die bei besonders umweltfreundlichen Produktionsmethoden entstehenden Mehrkosten oder die durch Ertragsminderungen entstehenden Einkommensverluste zu kompensieren.

2.152,19

ELER: Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete

Mit der Ausgleichszulage in Berggebieten und in benachteiligten Gebieten werden die natürlichen, standortbedingten Nachteile bestimmter Regionen - wie z. B. schlechte Ertragslage, Steillagen mit ungünstigen und aufwändigen Bewirtschaftungsbedingungen - gegenüber den Gunstlagen ausgeglichen. Mit diesem Ausgleich werden die flächendeckende Landbewirtschaftung und damit auch die Erhaltung der Kulturlandschaft unterstützt. Durch diese Maßnahme werden landwirtschaftliche Betriebe sowie die Arbeitsplätze im vor- und nach gelagerten Bereich gesichert.

Häufig sind die von den Standorteigenschaften benachteiligten Gebiete touristisch geprägt. In diesen Gebieten besitzt die Kulturlandschaft durch den Wechsel von Feldern, Wiesen und Wald und vielen landwirtschaftlichen Kulturen in der Regel einen besonderen landschaftlichen Reiz, den es zu erhalten gilt und der eine Leistung für die Gesellschaft darstellt. Diese Leistung wird von den dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben erbracht. Ohne Landbewirtschaftung wären der ländliche Raum als Lebens- und Arbeitsumfeld wenig attraktiv und die Einkommen und Arbeitsplätze aus dem Tourismus nicht mehr gesichert. Zunehmend stellen diese weichen Standortfaktoren im ländlichen Raum wichtige Kriterien für die Ansiedlung von Unternehmen und für die Wahl des Wohnortes dar. Somit wird eine lebensfähige Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet und der ländliche Lebensraum erhalten.

283,18

Gesamtbetrag aller Zahlungen für EU-Haushaltsjahr 2017: **5.784,46**
(unabhängig von den gewählten Suchkriterien)

Zurück

Zum Seitenanfang

© Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Startseite

EU-Agrarfonds

- Hintergrund der Veröffentlichung
- EU-Agrarförderung
- Suche
- Ansprechpartner
- Häufig gestellte Fragen

EU-Fischereifonds

Links

Öffentliche Zahlungen für das EU-Haushaltsjahr 2017

(Zahlungen für den Zeitraum 16.10.2016 - 15.10.2017)

Zurück

LADI GmbH 15907 Lübben (Spreewald), Stadt

EGFL: Basisprämie

Infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurde die bis einschließlich 2014 geltende Betriebsprämie durch ein System aus Direktzahlungen bestehend aus Basisprämie, Umverteilungsprämie, Greeningprämie und ggf. Junglandwirteprämie ersetzt.

Die Basisprämie entspricht in ihrem Charakter im Grundsatz der bisherigen Betriebsprämie. Sie basiert ebenfalls auf einem System von Zahlungsansprüchen, die den Betriebsinhabern grundsätzlich im Jahr 2015 auf Antrag entsprechend dem Umfang der von ihnen angemeldeten beihilfefähigen Flächen neu zugewiesen wurden. Der Betriebsinhaber meldet in jedem Antragsjahr seine beihilfefähigen Flächen und Zahlungsansprüche an, wobei die Aktivierung eines Zahlungsanspruchs mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche zur Auszahlung der Basisprämie führt.

Alle Zahlungsansprüche in einer Region (in der Regel = Bundesland) haben denselben Wert. Die derzeit noch je Region unterschiedlich hohen Werte der Zahlungsansprüche werden zwischen 2017 und 2019 schrittweise abgebaut, so dass sie in 2019 in ganz Deutschland einen einheitlichen Wert haben werden.

Die Basisprämie dient der Einkommenssicherung und Risikoabsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie auch als finanzieller Ausgleich für die weit höheren Umweltschutz-, Tierschutz- und Verbraucherschutzstandards in der EU im Vergleich zu den Produktionsauflagen von Mitbewerbern auf dem Weltmarkt. Sie ist wie alle anderen Direktzahlungen unmittelbar an die Einhaltung zahlreicher weiterer Auflagen gebunden (sog. "Cross-Compliance-Instrument"). Neben 13 schon bestehenden EU-Verordnungen und Richtlinien des Natur-, Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutzes, deren Einhaltung laufend und streng überprüft wird, sind Vorgaben zur Erosionsvermeidung als zusätzlich zu erbringende Leistungen ebenso vorgeschrieben worden wie Maßnahmen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Gewässerschutz. Ebenso ist die Beseitigung von Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen verboten. Durch Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung bei aus der Produktion genommenen Flächen und dem Erhalt von ökologisch wertvollen Strukturelementen als Rückzugsgebiete in intensiv genutzten Agrarlandschaften leisten die Direktzahlungen so einen Beitrag zum Erhalt landeskultureller Werte und zum Klimaschutz.

24.714,60

EGFL: Umverteilungsprämie

Zur besseren Förderung von kleinen und mittleren Betrieben wird für die ersten 46 Hektar eines Betriebes, die mit Zahlungsansprüchen aktiviert werden, eine gestaffelte Umverteilungsprämie gewährt (höherer Betrag für die ersten 30 Hektar, niedriger Betrag für bis zu weitere 16 Hektar).

1.958,59

EGFL: Greening-Prämie

Betriebsinhaber, die ein Anrecht auf Zahlung der Basisprämie haben, müssen auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, das sogenannte Greening, einhalten. Als Ausgleich wird ihnen für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebes, die mit Zahlungsansprüchen aktiviert werden, die Greeningprämie gewährt.

13.566,64

EGFL: Erstattung nicht genutzter Mittel der Krisenreserve

In jedem Haushaltsjahr werden die Direktzahlungen aller landwirtschaftlichen Betriebe, die mehr als 2.000 Euro Direktzahlungen erhalten, um ca. 1,5% gekürzt. Diese Mittel stehen zur Finanzierung von gezielten Maßnahmen im Falle einer Krise im Agrarsektor zur Verfügung. Werden die Mittel nicht genutzt, weil keine Krise vorlag oder Krisenmaßnahmen über andere Quellen finanziert wurden, erhalten landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen beantragen, im folgenden Haushaltsjahr eine Erstattung in Höhe des gekürzten Beitrags. Wird die Krisenreserve nur zum Teil genutzt, erfolgt die Erstattung anteilig.

541,42

ELER: Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

Über die Förderung von Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen werden freiwillige Umweltleistungen von Landwirten, von Zusammenschlüssen von Landwirten sowie von sonstigen Landbewirtschaftern honoriert, die nicht über die Produktpreise vom Markt abgegolten werden. Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen und die Honorierung aktiver Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere auf den ökologisch besonders wertvollen Flächen, leisten einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz (insbesondere Vermeidung von Emissionen), zum Boden- und Wasserschutz (insbesondere Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie), zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität und Artenvielfalt (insbesondere Umsetzung von FFH- und Vogelschutzrichtlinie), sowie zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung einer regionaltypischen Kulturlandschaft und eines traditionellen Landschaftsbildes.

Betriebe, die an Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen teilnehmen, erhalten daher einen finanziellen Ausgleich, um die bei besonders umweltfreundlichen Produktionsmethoden entstehenden Mehrkosten oder die durch Ertragsminderungen entstehenden Einkommensverluste zu kompensieren.

25.423,22

ELER: Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete

Mit der Ausgleichszulage in Berggebieten und in benachteiligten Gebieten werden die natürlichen, standortbedingten Nachteile bestimmter Regionen - wie z. B. schlechte Ertragslage, Steillagen mit ungünstigen und aufwändigen Bewirtschaftungsbedingungen - gegenüber den Gunstlagen ausgeglichen. Mit diesem Ausgleich werden die flächendeckende Landbewirtschaftung und damit auch die Erhaltung der Kulturlandschaft unterstützt. Durch diese Maßnahme werden landwirtschaftliche Betriebe sowie die Arbeitsplätze im vor- und nach gelagerten Bereich gesichert.

Häufig sind die von den Standorteigenschaften benachteiligten Gebiete touristisch geprägt. In diesen Gebieten besitzt die Kulturlandschaft durch den Wechsel von Feldern, Wiesen und Wald und vielen landwirtschaftlichen Kulturen in der Regel einen besonderen landschaftlichen Reiz, den es zu erhalten gilt und der eine Leistung für die Gesellschaft darstellt. Diese Leistung wird von den dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben erbracht. Ohne Landbewirtschaftung wären der ländliche Raum als Lebens- und Arbeitsumfeld wenig attraktiv und die Einkommen und Arbeitsplätze aus dem Tourismus nicht mehr gesichert. Zunehmend stellen diese weichen Standortfaktoren im ländlichen Raum wichtige Kriterien für die Ansiedlung von Unternehmen und für die Wahl des Wohnortes dar. Somit wird eine lebensfähige Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet und der ländliche Lebensraum erhalten.

3.937,94

Gesamtbetrag aller Zahlungen für EU-Haushaltsjahr 2017: **70.142,41**
(unabhängig von den gewählten Suchkriterien)

Zurück

Zum Seitenanfang

© Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Startseite

EU-Agrarfonds

- Hintergrund der Veröffentlichung
- EU-Agrarförderung
- **Suche**
- Ansprechpartner
- Häufig gestellte Fragen

EU-Fischereifonds

Links

Öffentliche Zahlungen für das EU-Haushaltsjahr 2017

(Zahlungen für den Zeitraum 16.10.2016 - 15.10.2017)

Zurück

LAG Spreewaldverein e.V. 15907 Lübben (Spreewald), Stadt

ELER: LEADER

LEADER ist ein Instrument zur Entwicklung des ländlichen Raumes, ausgerichtet auf die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt ganzer Regionen nach dem Motto "Bürger gestalten ihre Heimat". Hier geht es vor allem um neue Wege und weitere Ansätze zur optimalen Nutzung der regionalen Potentiale. Im Mittelpunkt steht der bürgerorientierte Ansatz, der durch die Lokalen Aktionsgruppen (LAGs) verwirklicht wird. Dies sind Partnerschaften zwischen kommunalen, wirtschaftlichen, sozial engagierten und sonstigen Akteuren in der Region. Besonderer Wert wird dabei auf die Einbindung der Land- und Forstwirtschaft gelegt. Zentrale Elemente sind Vernetzung, Nachhaltigkeit, Wertschöpfung in der Region und die Möglichkeit zur Kooperation zwischen LAG. Kernaufgaben der LAG im LEADER-Prozess sind Erstellung und laufende Evaluierung einer Lokalen Entwicklungsstrategie für ihr Gebiet, Durchführung der Projektauswahlverfahren, Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Prozesssteuerung, Evaluierung und Monitoring im Hinblick auf die Realisierung von Projekten zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie. Zur Erfüllung dieser Aufgaben richten die LAG entsprechende Geschäftsstellen (LAG-Management) ein.

69.997,96

Gesamtbetrag aller Zahlungen für EU-Haushaltsjahr 2017: **69.997,96**

(unabhängig von den gewählten Suchkriterien)

Zurück

Zum Seitenanfang

© Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Startseite

EU-Agrarfonds

- Hintergrund der Veröffentlichung
- EU-Agrarförderung
- **Suche**
- Ansprechpartner
- Häufig gestellte Fragen

EU-Fischereifonds

Links

Öffentliche Zahlungen für das EU-Haushaltsjahr 2017

(Zahlungen für den Zeitraum 16.10.2016 - 15.10.2017)

Zurück

Lehmann, Harry 15907 Lübben (Spreewald), Stadt

EGFL: Basisprämie

Infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurde die bis einschließlich 2014 geltende Betriebsprämie durch ein System aus Direktzahlungen bestehend aus Basisprämie, Umverteilungsprämie, Greeningprämie und ggf. Junglandwirteprämie ersetzt.

Die Basisprämie entspricht in ihrem Charakter im Grundsatz der bisherigen Betriebsprämie. Sie basiert ebenfalls auf einem System von Zahlungsansprüchen, die den Betriebsinhabern grundsätzlich im Jahr 2015 auf Antrag entsprechend dem Umfang der von ihnen angemeldeten beihilfefähigen Flächen neu zugewiesen wurden. Der Betriebsinhaber meldet in jedem Antragsjahr seine beihilfefähigen Flächen und Zahlungsansprüche an, wobei die Aktivierung eines Zahlungsanspruchs mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche zur Auszahlung der Basisprämie führt.

Alle Zahlungsansprüche in einer Region (in der Regel = Bundesland) haben denselben Wert. Die derzeit noch je Region unterschiedlich hohen Werte der Zahlungsansprüche werden zwischen 2017 und 2019 schrittweise abgebaut, so dass sie in 2019 in ganz Deutschland einen einheitlichen Wert haben werden.

Die Basisprämie dient der Einkommenssicherung und Risikoabsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie auch als finanzieller Ausgleich für die weit höheren Umweltschutz-, Tierschutz- und Verbraucherschutzstandards in der EU im Vergleich zu den Produktionsauflagen von Mitbewerbern auf dem Weltmarkt. Sie ist wie alle anderen Direktzahlungen unmittelbar an die Einhaltung zahlreicher weiterer Auflagen gebunden (sog. "Cross-Compliance-Instrument"). Neben 13 schon bestehenden EU-Verordnungen und Richtlinien des Natur-, Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutzes, deren Einhaltung laufend und streng überprüft wird, sind Vorgaben zur Erosionsvermeidung als zusätzlich zu erbringende Leistungen ebenso vorgeschrieben worden wie Maßnahmen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Gewässerschutz. Ebenso ist die Beseitigung von Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen verboten. Durch Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung bei aus der Produktion genommenen Flächen und dem Erhalt von ökologisch wertvollen Strukturelementen als Rückzugsgebiete in intensiv genutzten Agrarlandschaften leisten die Direktzahlungen so einen Beitrag zum Erhalt landeskultureller Werte und zum Klimaschutz.

7.870,26

EGFL: Umverteilungsprämie

Zur besseren Förderung von kleinen und mittleren Betrieben wird für die ersten 46 Hektar eines Betriebes, die mit Zahlungsansprüchen aktiviert werden, eine gestaffelte Umverteilungsprämie gewährt (höherer Betrag für die ersten 30 Hektar, niedriger Betrag für bis zu weitere 16 Hektar).

1.958,59

EGFL: Greening-Prämie

Betriebsinhaber, die ein Anrecht auf Zahlung der Basisprämie haben, müssen auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, das sogenannte Greening, einhalten. Als Ausgleich wird ihnen für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebes, die mit Zahlungsansprüchen aktiviert werden, die Greeningprämie gewährt.

4.310,09

EGFL: Erstattung nicht genutzter Mittel der Krisenreserve

In jedem Haushaltsjahr werden die Direktzahlungen aller landwirtschaftlichen Betriebe, die mehr als 2.000 Euro Direktzahlungen erhalten, um ca. 1,5% gekürzt. Diese Mittel stehen zur Finanzierung von gezielten Maßnahmen im Falle einer Krise im Agrarsektor zur Verfügung. Werden die Mittel nicht genutzt, weil keine Krise vorlag oder Krisenmaßnahmen über andere Quellen finanziert wurden, erhalten landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen beantragen, im folgenden Haushaltsjahr eine Erstattung in Höhe des gekürzten Beitrags. Wird die Krisenreserve nur zum Teil genutzt, erfolgt die Erstattung anteilig.

171,87

ELER: Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

Über die Förderung von Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen werden freiwillige Umweltleistungen von Landwirten, von Zusammenschlüssen von Landwirten sowie von sonstigen Landbewirtschaftern honoriert, die nicht über die Produktpreise vom Markt abgegolten werden. Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen und die Honorierung aktiver Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere auf den ökologisch besonders wertvollen Flächen, leisten einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz (insbesondere Vermeidung von Emissionen), zum Boden- und Wasserschutz (insbesondere Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie), zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität und Artenvielfalt (insbesondere Umsetzung von FFH- und Vogelschutzrichtlinie), sowie zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung einer regionaltypischen Kulturlandschaft und eines traditionellen Landschaftsbildes.

Betriebe, die an Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen teilnehmen, erhalten daher einen finanziellen Ausgleich, um die bei besonders umweltfreundlichen Produktionsmethoden entstehenden Mehrkosten oder die durch Ertragsminderungen entstehenden Einkommensverluste zu kompensieren.

9.660,64

ELER: Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete

Mit der Ausgleichszulage in Berggebieten und in benachteiligten Gebieten werden die natürlichen, standortbedingten Nachteile bestimmter Regionen - wie z. B. schlechte Ertragslage, Steillagen mit ungünstigen und aufwändigen Bewirtschaftungsbedingungen - gegenüber den Gunstlagen ausgeglichen. Mit diesem Ausgleich werden die flächendeckende Landbewirtschaftung und damit auch die Erhaltung der Kulturlandschaft unterstützt. Durch diese Maßnahme werden landwirtschaftliche Betriebe sowie die Arbeitsplätze im vor- und nach gelagerten Bereich gesichert.

Häufig sind die von den Standorteigenschaften benachteiligten Gebiete touristisch geprägt. In diesen Gebieten besitzt die Kulturlandschaft durch den Wechsel von Feldern, Wiesen und Wald und vielen landwirtschaftlichen Kulturen in der Regel einen besonderen landschaftlichen Reiz, den es zu erhalten gilt und der eine Leistung für die Gesellschaft darstellt. Diese Leistung wird von den dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben erbracht. Ohne Landbewirtschaftung wären der ländliche Raum als Lebens- und Arbeitsumfeld wenig attraktiv und die Einkommen und Arbeitsplätze aus dem Tourismus nicht mehr gesichert. Zunehmend stellen diese weichen Standortfaktoren im ländlichen Raum wichtige Kriterien für die Ansiedlung von Unternehmen und für die Wahl des Wohnortes dar. Somit wird eine lebensfähige Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet und der ländliche Lebensraum erhalten.

1.251,08

Gesamtbetrag aller Zahlungen für EU-Haushaltsjahr 2017: **25.222,53**
(unabhängig von den gewählten Suchkriterien)

Zurück

Zum Seitenanfang

© Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Startseite

EU-Agrarfonds

- Hintergrund der Veröffentlichung
- EU-Agrarförderung
- **Suche**
- Ansprechpartner
- Häufig gestellte Fragen

EU-Fischereifonds

Links

Öffentliche Zahlungen für das EU-Haushaltsjahr 2017

(Zahlungen für den Zeitraum 16.10.2016 - 15.10.2017)

Zurück

Liebscher Rodica 15907 Lübben (Spreewald), Stadt

ELER: LEADER

LEADER ist ein Instrument zur Entwicklung des ländlichen Raumes, ausgerichtet auf die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt ganzer Regionen nach dem Motto "Bürger gestalten ihre Heimat". Hier geht es vor allem um neue Wege und weitere Ansätze zur optimalen Nutzung der regionalen Potentiale. Im Mittelpunkt steht der bürgerorientierte Ansatz, der durch die Lokalen Aktionsgruppen (LAGs) verwirklicht wird. Dies sind Partnerschaften zwischen kommunalen, wirtschaftlichen, sozial engagierten und sonstigen Akteuren in der Region. Besonderer Wert wird dabei auf die Einbindung der Land- und Forstwirtschaft gelegt. Zentrale Elemente sind Vernetzung, Nachhaltigkeit, Wertschöpfung in der Region und die Möglichkeit zur Kooperation zwischen LAG. Kernaufgaben der LAG im LEADER-Prozess sind Erstellung und laufende Evaluierung einer Lokalen Entwicklungsstrategie für ihr Gebiet, Durchführung der Projektauswahlverfahren, Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Prozesssteuerung, Evaluierung und Monitoring im Hinblick auf die Realisierung von Projekten zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie. Zur Erfüllung dieser Aufgaben richten die LAG entsprechende Geschäftsstellen (LAG-Management) ein.

143.035,87

Gesamtbetrag aller Zahlungen für EU-Haushaltsjahr 2017: **143.035,87**

(unabhängig von den gewählten Suchkriterien)

Zurück

Zum Seitenanfang

© Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Startseite

EU-Agrarfonds

- Hintergrund der Veröffentlichung
- EU-Agrarförderung
- Suche
- Ansprechpartner
- Häufig gestellte Fragen

EU-Fischereifonds

Links

Öffentliche Zahlungen für das EU-Haushaltsjahr 2017

(Zahlungen für den Zeitraum 16.10.2016 - 15.10.2017)

Zurück

MURI GmbH Lübben -Rinderhaltung- 15907 Lübben (Spreewald), Stadt

EGFL: Basisprämie

Infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurde die bis einschließlich 2014 geltende Betriebsprämie durch ein System aus Direktzahlungen bestehend aus Basisprämie, Umverteilungsprämie, Greeningprämie und ggf. Junglandwirteprämie ersetzt.

Die Basisprämie entspricht in ihrem Charakter im Grundsatz der bisherigen Betriebsprämie. Sie basiert ebenfalls auf einem System von Zahlungsansprüchen, die den Betriebsinhabern grundsätzlich im Jahr 2015 auf Antrag entsprechend dem Umfang der von ihnen angemeldeten beihilfefähigen Flächen neu zugewiesen wurden. Der Betriebsinhaber meldet in jedem Antragsjahr seine beihilfefähigen Flächen und Zahlungsansprüche an, wobei die Aktivierung eines Zahlungsanspruchs mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche zur Auszahlung der Basisprämie führt.

Alle Zahlungsansprüche in einer Region (in der Regel = Bundesland) haben denselben Wert. Die derzeit noch je Region unterschiedlich hohen Werte der Zahlungsansprüche werden zwischen 2017 und 2019 schrittweise abgebaut, so dass sie in 2019 in ganz Deutschland einen einheitlichen Wert haben werden.

Die Basisprämie dient der Einkommenssicherung und Risikoabsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie auch als finanzieller Ausgleich für die weit höheren Umweltschutz-, Tierschutz- und Verbraucherschutzstandards in der EU im Vergleich zu den Produktionsauflagen von Mitbewerbern auf dem Weltmarkt. Sie ist wie alle anderen Direktzahlungen unmittelbar an die Einhaltung zahlreicher weiterer Auflagen gebunden (sog. "Cross-Compliance-Instrument"). Neben 13 schon bestehenden EU-Verordnungen und Richtlinien des Natur-, Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutzes, deren Einhaltung laufend und streng überprüft wird, sind Vorgaben zur Erosionsvermeidung als zusätzlich zu erbringende Leistungen ebenso vorgeschrieben worden wie Maßnahmen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Gewässerschutz. Ebenso ist die Beseitigung von Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen verboten. Durch Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung bei aus der Produktion genommenen Flächen und dem Erhalt von ökologisch wertvollen Strukturelementen als Rückzugsgebiete in intensiv genutzten Agrarlandschaften leisten die Direktzahlungen so einen Beitrag zum Erhalt landeskultureller Werte und zum Klimaschutz.

193.309,66

EGFL: Umverteilungsprämie

Zur besseren Förderung von kleinen und mittleren Betrieben wird für die ersten 46 Hektar eines Betriebes, die mit Zahlungsansprüchen aktiviert werden, eine gestaffelte Umverteilungsprämie gewährt (höherer Betrag für die ersten 30 Hektar, niedriger Betrag für bis zu weitere 16 Hektar).

1.958,59

EGFL: Greening-Prämie

Betriebsinhaber, die ein Anrecht auf Zahlung der Basisprämie haben, müssen auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, das sogenannte Greening, einhalten. Als Ausgleich wird ihnen für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebes, die mit Zahlungsansprüchen aktiviert werden, die Greeningprämie gewährt.

106.215,40

EGFL: Erstattung nicht genutzter Mittel der Krisenreserve

In jedem Haushaltsjahr werden die Direktzahlungen aller landwirtschaftlichen Betriebe, die mehr als 2.000 Euro Direktzahlungen erhalten, um ca. 1,5% gekürzt. Diese Mittel stehen zur Finanzierung von gezielten Maßnahmen im Falle einer Krise im Agrarsektor zur Verfügung. Werden die Mittel nicht genutzt, weil keine Krise vorlag oder Krisenmaßnahmen über andere Quellen finanziert wurden, erhalten landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen beantragen, im folgenden Haushaltsjahr eine Erstattung in Höhe des gekürzten Beitrags. Wird die Krisenreserve nur zum Teil genutzt, erfolgt die Erstattung anteilig.

4.240,29

ELER: Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

Über die Förderung von Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen werden freiwillige Umweltleistungen von Landwirten, von Zusammenschlüssen von Landwirten sowie von sonstigen Landbewirtschaftern honoriert, die nicht über die Produktpreise vom Markt abgegolten werden. Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen und die Honorierung aktiver Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere auf den ökologisch besonders wertvollen Flächen, leisten einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz (insbesondere Vermeidung von Emissionen), zum Boden- und Wasserschutz (insbesondere Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie), zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität und Artenvielfalt (insbesondere Umsetzung von FFH- und Vogelschutzrichtlinie), sowie zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung einer regionaltypischen Kulturlandschaft und eines traditionellen Landschaftsbildes.

Betriebe, die an Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen teilnehmen, erhalten daher einen finanziellen Ausgleich, um die bei besonders umweltfreundlichen Produktionsmethoden entstehenden Mehrkosten oder die durch Ertragsminderungen entstehenden Einkommensverluste zu kompensieren.

153.525,82

ELER: Ökologischer Landbau

Die Zuwendungen an Betriebe des ökologischen Landbaus gleichen die bei dieser besonders umweltfreundlichen Produktionsmethode entstehenden Mehrkosten durch geringere Erträge, höheren Arbeitsbelastungen und höheren Gemeinwohlleistungen aus. Voraussetzung für die Zuwendung ist die Einhaltung der Vorschriften der EU-Öko-Verordnung auf dem gesamten Betrieb.

186.196,47

ELER: Natur- und Gewässerschutz

Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme dient dem Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten, die den Landbewirtschaftern durch die Umsetzung von Auflagen und Verpflichtungen aus der Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie entstehen. Mit diesem Ausgleich werden die Erhaltung der Kulturlandschaft und zugleich die Bewirtschaftung dieser besonders sensiblen Gebiete unterstützt.

689,97

ELER: Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete

Mit der Ausgleichszulage in Berggebieten und in benachteiligten Gebieten werden die natürlichen, standortbedingten Nachteile bestimmter Regionen - wie z. B. schlechte Ertragslage, Steillagen mit ungünstigen und aufwändigen Bewirtschaftungsbedingungen - gegenüber den Gunstlagen ausgeglichen. Mit diesem Ausgleich werden die flächendeckende Landbewirtschaftung und damit auch die Erhaltung der Kulturlandschaft unterstützt. Durch diese Maßnahme werden landwirtschaftliche Betriebe sowie die Arbeitsplätze im vor- und nach gelagerten Bereich gesichert.

Häufig sind die von den Standorteigenschaften benachteiligten Gebiete touristisch geprägt. In diesen Gebieten besitzt die Kulturlandschaft durch den Wechsel von Feldern, Wiesen und Wald und vielen landwirtschaftlichen Kulturen in der Regel einen besonderen landschaftlichen Reiz, den es zu erhalten gilt und der eine Leistung für die Gesellschaft darstellt. Diese

Startseite

EU-Agrarfonds

- Hintergrund der Veröffentlichung
- EU-Agrarförderung
- **Suche**
- Ansprechpartner
- Häufig gestellte Fragen

EU-Fischereifonds

Links

Öffentliche Zahlungen für das EU-Haushaltsjahr 2017

(Zahlungen für den Zeitraum 16.10.2016 - 15.10.2017)

Zurück

Plonka Dietmar 15907 Lübben (Spreewald), Stadt

EGFL: Basisprämie

Infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurde die bis einschließlich 2014 geltende Betriebsprämie durch ein System aus Direktzahlungen bestehend aus Basisprämie, Umverteilungsprämie, Greeningprämie und ggf. Junglandwirteprämie ersetzt.

Die Basisprämie entspricht in ihrem Charakter im Grundsatz der bisherigen Betriebsprämie. Sie basiert ebenfalls auf einem System von Zahlungsansprüchen, die den Betriebsinhabern grundsätzlich im Jahr 2015 auf Antrag entsprechend dem Umfang der von ihnen angemeldeten beihilfefähigen Flächen neu zugewiesen wurden. Der Betriebsinhaber meldet in jedem Antragsjahr seine beihilfefähigen Flächen und Zahlungsansprüche an, wobei die Aktivierung eines Zahlungsanspruchs mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche zur Auszahlung der Basisprämie führt.

Alle Zahlungsansprüche in einer Region (in der Regel = Bundesland) haben denselben Wert. Die derzeit noch je Region unterschiedlich hohen Werte der Zahlungsansprüche werden zwischen 2017 und 2019 schrittweise abgebaut, so dass sie in 2019 in ganz Deutschland einen einheitlichen Wert haben werden.

Die Basisprämie dient der Einkommenssicherung und Risikoabsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie auch als finanzieller Ausgleich für die weit höheren Umweltschutz-, Tierschutz- und Verbraucherschutzstandards in der EU im Vergleich zu den Produktionsauflagen von Mitbewerbern auf dem Weltmarkt. Sie ist wie alle anderen Direktzahlungen unmittelbar an die Einhaltung zahlreicher weiterer Auflagen gebunden (sog. "Cross-Compliance-Instrument"). Neben 13 schon bestehenden EU-Verordnungen und Richtlinien des Natur-, Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutzes, deren Einhaltung laufend und streng überprüft wird, sind Vorgaben zur Erosionsvermeidung als zusätzlich zu erbringende Leistungen ebenso vorgeschrieben worden wie Maßnahmen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Gewässerschutz. Ebenso ist die Beseitigung von Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen verboten. Durch Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung bei aus der Produktion genommenen Flächen und dem Erhalt von ökologisch wertvollen Strukturelementen als Rückzugsgebiete in intensiv genutzten Agrarlandschaften leisten die Direktzahlungen so einen Beitrag zum Erhalt landeskultureller Werte und zum Klimaschutz.

718,14

EGFL: Umverteilungsprämie

Zur besseren Förderung von kleinen und mittleren Betrieben wird für die ersten 46 Hektar eines Betriebes, die mit Zahlungsansprüchen aktiviert werden, eine gestaffelte Umverteilungsprämie gewährt (höherer Betrag für die ersten 30 Hektar, niedriger Betrag für bis zu weitere 16 Hektar).

226,63

EGFL: Greening-Prämie

Betriebsinhaber, die ein Anrecht auf Zahlung der Basisprämie haben, müssen auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, das sogenannte Greening, einhalten. Als Ausgleich wird ihnen für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebes, die mit Zahlungsansprüchen aktiviert werden, die Greeningprämie gewährt.

394,64

Gesamtbetrag aller Zahlungen für EU-Haushaltsjahr 2017: **1.339,41**
(unabhängig von den gewählten Suchkriterien)

Zurück

Zum Seitenanfang

© Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Startseite

EU-Agrarfonds

- Hintergrund der Veröffentlichung
- EU-Agrarförderung
- **Suche**
- Ansprechpartner
- Häufig gestellte Fragen

EU-Fischereifonds

Links

Öffentliche Zahlungen für das EU-Haushaltsjahr 2017

(Zahlungen für den Zeitraum 16.10.2016 - 15.10.2017)

Zurück

Schloddarick, Lutz 15907 Lübben (Spreewald), Stadt

EGFL: Basisprämie

Infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurde die bis einschließlich 2014 geltende Betriebsprämie durch ein System aus Direktzahlungen bestehend aus Basisprämie, Umverteilungsprämie, Greeningprämie und ggf. Junglandwirteprämie ersetzt.

Die Basisprämie entspricht in ihrem Charakter im Grundsatz der bisherigen Betriebsprämie. Sie basiert ebenfalls auf einem System von Zahlungsansprüchen, die den Betriebsinhabern grundsätzlich im Jahr 2015 auf Antrag entsprechend dem Umfang der von ihnen angemeldeten beihilfefähigen Flächen neu zugewiesen wurden. Der Betriebsinhaber meldet in jedem Antragsjahr seine beihilfefähigen Flächen und Zahlungsansprüche an, wobei die Aktivierung eines Zahlungsanspruchs mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche zur Auszahlung der Basisprämie führt.

Alle Zahlungsansprüche in einer Region (in der Regel = Bundesland) haben denselben Wert. Die derzeit noch je Region unterschiedlich hohen Werte der Zahlungsansprüche werden zwischen 2017 und 2019 schrittweise abgebaut, so dass sie in 2019 in ganz Deutschland einen einheitlichen Wert haben werden.

Die Basisprämie dient der Einkommenssicherung und Risikoabsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie auch als finanzieller Ausgleich für die weit höheren Umweltschutz-, Tierschutz- und Verbraucherschutzstandards in der EU im Vergleich zu den Produktionsauflagen von Mitbewerbern auf dem Weltmarkt. Sie ist wie alle anderen Direktzahlungen unmittelbar an die Einhaltung zahlreicher weiterer Auflagen gebunden (sog. "Cross-Compliance-Instrument"). Neben 13 schon bestehenden EU-Verordnungen und Richtlinien des Natur-, Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutzes, deren Einhaltung laufend und streng überprüft wird, sind Vorgaben zur Erosionsvermeidung als zusätzlich zu erbringende Leistungen ebenso vorgeschrieben worden wie Maßnahmen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Gewässerschutz. Ebenso ist die Beseitigung von Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen verboten. Durch Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung bei aus der Produktion genommenen Flächen und dem Erhalt von ökologisch wertvollen Strukturelementen als Rückzugsgebiete in intensiv genutzten Agrarlandschaften leisten die Direktzahlungen so einen Beitrag zum Erhalt landeskultureller Werte und zum Klimaschutz.

2.765,13

EGFL: Umverteilungsprämie

Zur besseren Förderung von kleinen und mittleren Betrieben wird für die ersten 46 Hektar eines Betriebes, die mit Zahlungsansprüchen aktiviert werden, eine gestaffelte Umverteilungsprämie gewährt (höherer Betrag für die ersten 30 Hektar, niedriger Betrag für bis zu weitere 16 Hektar).

864,09

EGFL: Greening-Prämie

Betriebsinhaber, die ein Anrecht auf Zahlung der Basisprämie haben, müssen auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, das sogenannte Greening, einhalten. Als Ausgleich wird ihnen für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebes, die mit Zahlungsansprüchen aktiviert werden, die Greeningprämie gewährt.

1.504,66

EGFL: Erstattung nicht genutzter Mittel der Krisenreserve

In jedem Haushaltsjahr werden die Direktzahlungen aller landwirtschaftlichen Betriebe, die mehr als 2.000 Euro Direktzahlungen erhalten, um ca. 1,5% gekürzt. Diese Mittel stehen zur Finanzierung von gezielten Maßnahmen im Falle einer Krise im Agrarsektor zur Verfügung. Werden die Mittel nicht genutzt, weil keine Krise vorlag oder Krisenmaßnahmen über andere Quellen finanziert wurden, erhalten landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen beantragen, im folgenden Haushaltsjahr eine Erstattung in Höhe des gekürzten Beitrags. Wird die Krisenreserve nur zum Teil genutzt, erfolgt die Erstattung anteilig.

44,37

ELER: Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

Über die Förderung von Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen werden freiwillige Umweltleistungen von Landwirten, von Zusammenschlüssen von Landwirten sowie von sonstigen Landbewirtschaftern honoriert, die nicht über die Produktpreise vom Markt abgegolten werden. Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen und die Honorierung aktiver Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere auf den ökologisch besonders wertvollen Flächen, leisten einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz (insbesondere Vermeidung von Emissionen), zum Boden- und Wasserschutz (insbesondere Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie), zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität und Artenvielfalt (insbesondere Umsetzung von FFH- und Vogelschutzrichtlinie), sowie zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung einer regionaltypischen Kulturlandschaft und eines traditionellen Landschaftsbildes.

Betriebe, die an Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen teilnehmen, erhalten daher einen finanziellen Ausgleich, um die bei besonders umweltfreundlichen Produktionsmethoden entstehenden Mehrkosten oder die durch Ertragsminderungen entstehenden Einkommensverluste zu kompensieren.

2.865,92

ELER: Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete

Mit der Ausgleichszulage in Berggebieten und in benachteiligten Gebieten werden die natürlichen, standortbedingten Nachteile bestimmter Regionen - wie z. B. schlechte Ertragslage, Steillagen mit ungünstigen und aufwändigen Bewirtschaftungsbedingungen - gegenüber den Gunstlagen ausgeglichen. Mit diesem Ausgleich werden die flächendeckende Landbewirtschaftung und damit auch die Erhaltung der Kulturlandschaft unterstützt. Durch diese Maßnahme werden landwirtschaftliche Betriebe sowie die Arbeitsplätze im vor- und nach gelagerten Bereich gesichert.

Häufig sind die von den Standorteigenschaften benachteiligten Gebiete touristisch geprägt. In diesen Gebieten besitzt die Kulturlandschaft durch den Wechsel von Feldern, Wiesen und Wald und vielen landwirtschaftlichen Kulturen in der Regel einen besonderen landschaftlichen Reiz, den es zu erhalten gilt und der eine Leistung für die Gesellschaft darstellt. Diese Leistung wird von den dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben erbracht. Ohne Landbewirtschaftung wären der ländliche Raum als Lebens- und Arbeitsumfeld wenig attraktiv und die Einkommen und Arbeitsplätze aus dem Tourismus nicht mehr gesichert. Zunehmend stellen diese weichen Standortfaktoren im ländlichen Raum wichtige Kriterien für die Ansiedlung von Unternehmen und für die Wahl des Wohnortes dar. Somit wird eine lebensfähige Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet und der ländliche Lebensraum erhalten.

452,08

Gesamtbetrag aller Zahlungen für EU-Haushaltsjahr 2017: **8.496,25**
(unabhängig von den gewählten Suchkriterien)

Zurück

Zum Seitenanfang

© Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Startseite

EU-Agrarfonds

- Hintergrund der Veröffentlichung
- EU-Agrarförderung
- Suche
- Ansprechpartner
- Häufig gestellte Fragen

EU-Fischereifonds

Links

Öffentliche Zahlungen für das EU-Haushaltsjahr 2017

(Zahlungen für den Zeitraum 16.10.2016 - 15.10.2017)

Zurück

Spreewald-Christl Gisela 15907 Lübben (Spreewald), Stadt

ELER: LEADER

LEADER ist ein Instrument zur Entwicklung des ländlichen Raumes, ausgerichtet auf die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt ganzer Regionen nach dem Motto "Bürger gestalten ihre Heimat". Hier geht es vor allem um neue Wege und weitere Ansätze zur optimalen Nutzung der regionalen Potentiale. Im Mittelpunkt steht der bürgerorientierte Ansatz, der durch die Lokalen Aktionsgruppen (LAGs) verwirklicht wird. Dies sind Partnerschaften zwischen kommunalen, wirtschaftlichen, sozial engagierten und sonstigen Akteuren in der Region. Besonderer Wert wird dabei auf die Einbindung der Land- und Forstwirtschaft gelegt. Zentrale Elemente sind Vernetzung, Nachhaltigkeit, Wertschöpfung in der Region und die Möglichkeit zur Kooperation zwischen LAG. Kernaufgaben der LAG im LEADER-Prozess sind Erstellung und laufende Evaluierung einer Lokalen Entwicklungsstrategie für ihr Gebiet, Durchführung der Projektauswahlverfahren, Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Prozesssteuerung, Evaluierung und Monitoring im Hinblick auf die Realisierung von Projekten zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie. Zur Erfüllung dieser Aufgaben richten die LAG entsprechende Geschäftsstellen (LAG-Management) ein.

12.110,62

Gesamtbetrag aller Zahlungen für EU-Haushaltsjahr 2017: **12.110,62**

(unabhängig von den gewählten Suchkriterien)

Zurück

Zum Seitenanfang

© Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Startseite
EU-Agrarfonds
Hintergrund der Veröffentlichung
EU-Agrarförderung
Suche
Ansprechpartner
Häufig gestellte Fragen
EU-Fischereifonds
Links

Öffentliche Zahlungen für das EU-Haushaltsjahr 2017

(Zahlungen für den Zeitraum 16.10.2016 - 15.10.2017)

Zurück

Richter, Helmut 03222 Lübbenau/Spreewald, Stadt

EGFL: Basisprämie

Infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurde die bis einschließlich 2014 geltende Betriebsprämie durch ein System aus Direktzahlungen bestehend aus Basisprämie, Umverteilungsprämie, Greeningprämie und ggf. Junglandwirteprämie ersetzt.

Die Basisprämie entspricht in ihrem Charakter im Grundsatz der bisherigen Betriebsprämie. Sie basiert ebenfalls auf einem System von Zahlungsansprüchen, die den Betriebsinhabern grundsätzlich im Jahr 2015 auf Antrag entsprechend dem Umfang der von ihnen angemeldeten beihilfefähigen Flächen neu zugewiesen wurden. Der Betriebsinhaber meldet in jedem Antragsjahr seine beihilfefähigen Flächen und Zahlungsansprüche an, wobei die Aktivierung eines Zahlungsanspruchs mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche zur Auszahlung der Basisprämie führt.

Alle Zahlungsansprüche in einer Region (in der Regel = Bundesland) haben denselben Wert. Die derzeit noch je Region unterschiedlich hohen Werte der Zahlungsansprüche werden zwischen 2017 und 2019 schrittweise abgebaut, so dass sie in 2019 in ganz Deutschland einen einheitlichen Wert haben werden.

Die Basisprämie dient der Einkommenssicherung und Risikoabsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie auch als finanzieller Ausgleich für die weit höheren Umweltschutz-, Tierschutz- und Verbraucherschutzstandards in der EU im Vergleich zu den Produktionsauflagen von Mitbewerbern auf dem Weltmarkt. Sie ist wie alle anderen Direktzahlungen unmittelbar an die Einhaltung zahlreicher weiterer Auflagen gebunden (sog. "Cross-Compliance-Instrument"). Neben 13 schon bestehenden EU-Verordnungen und Richtlinien des Natur-, Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutzes, deren Einhaltung laufend und streng überprüft wird, sind Vorgaben zur Erosionsvermeidung als zusätzlich zu erbringende Leistungen ebenso vorgeschrieben worden wie Maßnahmen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Gewässerschutz. Ebenso ist die Beseitigung von Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen verboten. Durch Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung bei aus der Produktion genommenen Flächen und dem Erhalt von ökologisch wertvollen Strukturelementen als Rückzugsgebiete in intensiv genutzten Agrarlandschaften leisten die Direktzahlungen so einen Beitrag zum Erhalt landeskultureller Werte und zum Klimaschutz.

25.710,25

EGFL: Umverteilungsprämie

Zur besseren Förderung von kleinen und mittleren Betrieben wird für die ersten 46 Hektar eines Betriebes, die mit Zahlungsansprüchen aktiviert werden, eine gestaffelte Umverteilungsprämie gewährt (höherer Betrag für die ersten 30 Hektar, niedriger Betrag für bis zu weitere 16 Hektar).

1.958,59

EGFL: Greening-Prämie

Betriebsinhaber, die ein Anrecht auf Zahlung der Basisprämie haben, müssen auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, das sogenannte Greening, einhalten. Als Ausgleich wird ihnen für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebes, die mit Zahlungsansprüchen aktiviert werden, die Greeningprämie gewährt.

14.113,78

EGFL: Erstattung nicht genutzter Mittel der Krisenreserve

In jedem Haushaltsjahr werden die Direktzahlungen aller landwirtschaftlichen Betriebe, die mehr als 2.000 Euro Direktzahlungen erhalten, um ca. 1,5% gekürzt. Diese Mittel stehen zur Finanzierung von gezielten Maßnahmen im Falle einer Krise im Agrarsektor zur Verfügung. Werden die Mittel nicht genutzt, weil keine Krise vorlag oder Krisenmaßnahmen über andere Quellen finanziert wurden, erhalten landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen beantragen, im folgenden Haushaltsjahr eine Erstattung in Höhe des gekürzten Beitrags. Wird die Krisenreserve nur zum Teil genutzt, erfolgt die Erstattung anteilig.

563,27

ELER: Ökologischer Landbau

Die Zuwendungen an Betriebe des ökologischen Landbaus gleichen die bei dieser besonders umweltfreundlichen Produktionsmethode entstehenden Mehrkosten durch geringere Erträge, höheren Arbeitsbelastungen und höheren Gemeinwohlleistungen aus. Voraussetzung für die Zuwendung ist die Einhaltung der Vorschriften der EU-Öko-Verordnung auf dem gesamten Betrieb.

34.231,28

ELER: Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete

Mit der Ausgleichszulage in Berggebieten und in benachteiligten Gebieten werden die natürlichen, standortbedingten Nachteile bestimmter Regionen - wie z. B. schlechte Ertragslage, Steillagen mit ungünstigen und aufwändigen Bewirtschaftungsbedingungen - gegenüber den Gunstlagen ausgeglichen. Mit diesem Ausgleich werden die flächendeckende Landbewirtschaftung und damit auch die Erhaltung der Kulturlandschaft unterstützt. Durch diese Maßnahme werden landwirtschaftliche Betriebe sowie die Arbeitsplätze im vor- und nach gelagerten Bereich gesichert.

Häufig sind die von den Standorteigenschaften benachteiligten Gebiete touristisch geprägt. In diesen Gebieten besitzt die Kulturlandschaft durch den Wechsel von Feldern, Wiesen und Wald und vielen landwirtschaftlichen Kulturen in der Regel einen besonderen landschaftlichen Reiz, den es zu erhalten gilt und der eine Leistung für die Gesellschaft darstellt. Diese Leistung wird von den dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben erbracht. Ohne Landbewirtschaftung wären der ländliche Raum als Lebens- und Arbeitsumfeld wenig attraktiv und die Einkommen und Arbeitsplätze aus dem Tourismus nicht mehr gesichert. Zunehmend stellen diese weichen Standortfaktoren im ländlichen Raum wichtige Kriterien für die Ansiedlung von Unternehmen und für die Wahl des Wohnortes dar. Somit wird eine lebensfähige Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet und der ländliche Lebensraum erhalten.

3.827,63

Gesamtbetrag aller Zahlungen für EU-Haushaltsjahr 2017: **80.404,80**
(unabhängig von den gewählten Suchkriterien)

Zurück

Zum Seitenanfang

© Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Startseite

EU-Agrarfonds

- Hintergrund der Veröffentlichung
- EU-Agrarförderung
- **Suche**
- Ansprechpartner
- Häufig gestellte Fragen

EU-Fischereifonds

Links

Öffentliche Zahlungen für das EU-Haushaltsjahr 2017

(Zahlungen für den Zeitraum 16.10.2016 - 15.10.2017)

Zurück

Stadt Lübbenau 03222 Lübbenau/Spreewald, Stadt

ELER: LEADER

LEADER ist ein Instrument zur Entwicklung des ländlichen Raumes, ausgerichtet auf die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt ganzer Regionen nach dem Motto "Bürger gestalten ihre Heimat". Hier geht es vor allem um neue Wege und weitere Ansätze zur optimalen Nutzung der regionalen Potentiale. Im Mittelpunkt steht der bürgerorientierte Ansatz, der durch die Lokalen Aktionsgruppen (LAGs) verwirklicht wird. Dies sind Partnerschaften zwischen kommunalen, wirtschaftlichen, sozial engagierten und sonstigen Akteuren in der Region. Besonderer Wert wird dabei auf die Einbindung der Land- und Forstwirtschaft gelegt. Zentrale Elemente sind Vernetzung, Nachhaltigkeit, Wertschöpfung in der Region und die Möglichkeit zur Kooperation zwischen LAG. Kernaufgaben der LAG im LEADER-Prozess sind Erstellung und laufende Evaluierung einer Lokalen Entwicklungsstrategie für ihr Gebiet, Durchführung der Projektauswahlverfahren, Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Prozesssteuerung, Evaluierung und Monitoring im Hinblick auf die Realisierung von Projekten zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie. Zur Erfüllung dieser Aufgaben richten die LAG entsprechende Geschäftsstellen (LAG-Management) ein.

237.527,38

Gesamtbetrag aller Zahlungen für EU-Haushaltsjahr 2017: **237.527,38**

(unabhängig von den gewählten Suchkriterien)

Zurück

Zum Seitenanfang

© Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Startseite

EU-Agrarfonds

- Hintergrund der Veröffentlichung
- EU-Agrarförderung
- **Suche**
- Ansprechpartner
- Häufig gestellte Fragen

EU-Fischereifonds

Links

Öffentliche Zahlungen für das EU-Haushaltsjahr 2017

(Zahlungen für den Zeitraum 16.10.2016 - 15.10.2017)

Zurück

Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Brandenburg e.V. 14467 Potsdam, Stadt

ELER: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung

Die Förderung umfasst die Sicherung lokaler Basisdienstleistungen, der Dorferneuerung und dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen (einschließlich Breitband und erneuerbare Energien). Die Maßnahmen dienen dem Erhalt und der Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft, dem Erhalt und der Entwicklung von Biodiversität, dem Schutz und der Entwicklung des Grundwassers und der Oberflächengewässer sowie der Bewältigung des demografischen Wandels einschließlich Erhalt der Daseinsvorsorge und Lebensqualität in den ländlichen Räumen. Damit sollen insbesondere die Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse sowie die Attraktivität des ländlichen Raums verbessert und die ländliche Wirtschaft gestärkt werden.

Durch die Dorferneuerung sollen die Dörfer auf künftige Erfordernisse vorbereitet und städtebaulich unbefriedigende Zustände behoben werden. Neben baulich-gestalterischen und infrastrukturellen Vorhaben sowie Beiträgen zur Innenentwicklung der Dörfer, zur Energiewende und zum Klimaschutz wird eine intensive Beschäftigung der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Lebensraum angestrebt und selbstverantwortliches Handeln auf dörflicher Ebene angeregt.

7.021,00

Gesamtbetrag aller Zahlungen für EU-Haushaltsjahr 2017: **7.021,00**
(unabhängig von den gewählten Suchkriterien)

Zurück

Zum Seitenanfang

© Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Startseite

EU-Agrarfonds

- Hintergrund der Veröffentlichung
- EU-Agrarförderung
- **Suche**
- Ansprechpartner
- Häufig gestellte Fragen

EU-Fischereifonds

Links

Öffentliche Zahlungen für das EU-Haushaltsjahr 2017

(Zahlungen für den Zeitraum 16.10.2016 - 15.10.2017)

Zurück

BUND Landesverband Brandenburg e.V. 14467 Potsdam, Stadt

ELER: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung

Die Förderung umfasst die Sicherung lokaler Basisdienstleistungen, der Dorferneuerung und dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen (einschließlich Breitband und erneuerbare Energien). Die Maßnahmen dienen dem Erhalt und der Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft, dem Erhalt und der Entwicklung von Biodiversität, dem Schutz und der Entwicklung des Grundwassers und der Oberflächengewässer sowie der Bewältigung des demografischen Wandels einschließlich Erhalt der Daseinsvorsorge und Lebensqualität in den ländlichen Räumen. Damit sollen insbesondere die Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse sowie die Attraktivität des ländlichen Raums verbessert und die ländliche Wirtschaft gestärkt werden.

Durch die Dorferneuerung sollen die Dörfer auf künftige Erfordernisse vorbereitet und städtebaulich unbefriedigende Zustände behoben werden. Neben baulich-gestalterischen und infrastrukturellen Vorhaben sowie Beiträgen zur Innenentwicklung der Dörfer, zur Energiewende und zum Klimaschutz wird eine intensive Beschäftigung der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Lebensraum angestrebt und selbstverantwortliches Handeln auf dörflicher Ebene angeregt.

9.652,71

Gesamtbetrag aller Zahlungen für EU-Haushaltsjahr 2017: **9.652,71**
(unabhängig von den gewählten Suchkriterien)

Zurück

Zum Seitenanfang

© Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Startseite

EU-Agrarfonds

- Hintergrund der Veröffentlichung
- EU-Agrarförderung
- **Suche**
- Ansprechpartner
- Häufig gestellte Fragen

EU-Fischereifonds

Links

Öffentliche Zahlungen für das EU-Haushaltsjahr 2017

(Zahlungen für den Zeitraum 16.10.2016 - 15.10.2017)

Zurück

Landesamt für Umwelt (LfU) 14476 Potsdam, Stadt

ELER: Küsten- und Hochwasserschutz (Förderperiode 2014 - 2020)

Küstenschutz dient der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Küstenschutzanlagen und damit der Sturmflutsicherheit in den Küstenregionen. Schutzdünen, Haupt- und Schutzdeiche sowie Sperrwerke schützen die Bevölkerung und ihre Sachgüter sowie die landwirtschaftlichen Produktionsflächen vor Überflutungen und dienen somit der nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen.

Hochwasserschutz ist eine wichtige Vorsorgeaufgabe zur Erhaltung und Entwicklung des ländlich geprägten Lebens- und Wirtschaftsraums im Binnenland. Zum wirksamen Schutz vor Hochwasser werden neben technischen Maßnahmen verstärkt auch solche zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts ergriffen.

13.253.199,28

Gesamtbetrag aller Zahlungen für EU-Haushaltsjahr 2017: **13.253.199,28**
(unabhängig von den gewählten Suchkriterien)

Zurück

Zum Seitenanfang

© Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Startseite

EU-Agrarfonds

- Hintergrund der Veröffentlichung
- EU-Agrarförderung
- **Suche**
- Ansprechpartner
- Häufig gestellte Fragen

EU-Fischereifonds

Links

Öffentliche Zahlungen für das EU-Haushaltsjahr 2017

(Zahlungen für den Zeitraum 16.10.2016 - 15.10.2017)

Zurück

Landesbetrieb Forst Brandenburg 14473 Potsdam, Stadt

ELER: Investitionen in die Waldflächenentwicklung und die Verbesserung der Lebensfähigkeit der Wälder

Mit dieser Maßnahme wird die Aufforstung wie auch der standortgerechte Waldumbau zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Steigerung des ökologischen Wertes von Wäldern - auch als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels - gefördert. Darüber hinaus wird die Vorbeugung von Schäden durch Waldbrände und Naturkatastrophen wie auch deren Schadensbeseitigung unterstützt. Schließlich können auch Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gefördert werden.

47.253,62

Gesamtbetrag aller Zahlungen für EU-Haushaltsjahr 2017: **47.253,62**

(unabhängig von den gewählten Suchkriterien)

Zurück

Zum Seitenanfang

© Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Startseite

EU-Agrarfonds

- Hintergrund der Veröffentlichung
- EU-Agrarförderung
- **Suche**
- Ansprechpartner
- Häufig gestellte Fragen

EU-Fischereifonds

Links

Öffentliche Zahlungen für das EU-Haushaltsjahr 2017

(Zahlungen für den Zeitraum 16.10.2016 - 15.10.2017)

Zurück

NaturSchutzFonds Brandenburg Stiftung 14471 Potsdam, Stadt

ELER: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung

Die Förderung umfasst die Sicherung lokaler Basisdienstleistungen, der Dorferneuerung und dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen (einschließlich Breitband und erneuerbare Energien). Die Maßnahmen dienen dem Erhalt und der Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft, dem Erhalt und der Entwicklung von Biodiversität, dem Schutz und der Entwicklung des Grundwassers und der Oberflächengewässer sowie der Bewältigung des demografischen Wandels einschließlich Erhalt der Daseinsvorsorge und Lebensqualität in den ländlichen Räumen. Damit sollen insbesondere die Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse sowie die Attraktivität des ländlichen Raums verbessert und die ländliche Wirtschaft gestärkt werden.

Durch die Dorferneuerung sollen die Dörfer auf künftige Erfordernisse vorbereitet und städtebaulich unbefriedigende Zustände behoben werden. Neben baulich-gestalterischen und infrastrukturellen Vorhaben sowie Beiträgen zur Innenentwicklung der Dörfer, zur Energiewende und zum Klimaschutz wird eine intensive Beschäftigung der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Lebensraum angestrebt und selbstverantwortliches Handeln auf dörflicher Ebene angeregt.

769.560,08

Gesamtbetrag aller Zahlungen für EU-Haushaltsjahr 2017: **769.560,08**
(unabhängig von den gewählten Suchkriterien)

Zurück

Zum Seitenanfang

© Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Startseite

EU-Agrarfonds

- Hintergrund der Veröffentlichung
- EU-Agrarförderung
- **Suche**
- Ansprechpartner
- Häufig gestellte Fragen

EU-Fischereifonds

Links

Öffentliche Zahlungen für das EU-Haushaltsjahr 2017

(Zahlungen für den Zeitraum 16.10.2016 - 15.10.2017)

Zurück

Stiftung Naturlandschaften Brandenburg 14482 Potsdam, Stadt

ELER: Investitionen in die Waldflächenentwicklung und die Verbesserung der Lebensfähigkeit der Wälder

Mit dieser Maßnahme wird die Aufforstung wie auch der standortgerechte Waldumbau zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Steigerung des ökologischen Wertes von Wäldern - auch als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels - gefördert. Darüber hinaus wird die Vorbeugung von Schäden durch Waldbrände und Naturkatastrophen wie auch deren Schadensbeseitigung unterstützt. Schließlich können auch Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gefördert werden.

20.348,22

Gesamtbetrag aller Zahlungen für EU-Haushaltsjahr 2017: **20.348,22**
(unabhängig von den gewählten Suchkriterien)

Zurück

Zum Seitenanfang

© Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Startseite

EU-Agrarfonds

- Hintergrund der Veröffentlichung
- EU-Agrarförderung
- **Suche**
- Ansprechpartner
- Häufig gestellte Fragen

EU-Fischereifonds

Links

Öffentliche Zahlungen für das EU-Haushaltsjahr 2017

(Zahlungen für den Zeitraum 16.10.2016 - 15.10.2017)

Zurück

BUND Landesverband Brandenburg e.V. 14467 Potsdam, Stadt

ELER: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung

Die Förderung umfasst die Sicherung lokaler Basisdienstleistungen, der Dorferneuerung und dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen (einschließlich Breitband und erneuerbare Energien). Die Maßnahmen dienen dem Erhalt und der Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft, dem Erhalt und der Entwicklung von Biodiversität, dem Schutz und der Entwicklung des Grundwassers und der Oberflächengewässer sowie der Bewältigung des demografischen Wandels einschließlich Erhalt der Daseinsvorsorge und Lebensqualität in den ländlichen Räumen. Damit sollen insbesondere die Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse sowie die Attraktivität des ländlichen Raums verbessert und die ländliche Wirtschaft gestärkt werden.

Durch die Dorferneuerung sollen die Dörfer auf künftige Erfordernisse vorbereitet und städtebaulich unbefriedigende Zustände behoben werden. Neben baulich-gestalterischen und infrastrukturellen Vorhaben sowie Beiträgen zur Innenentwicklung der Dörfer, zur Energiewende und zum Klimaschutz wird eine intensive Beschäftigung der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Lebensraum angestrebt und selbstverantwortliches Handeln auf dörflicher Ebene angeregt.

9.652,71

Gesamtbetrag aller Zahlungen für EU-Haushaltsjahr 2017: **9.652,71**
(unabhängig von den gewählten Suchkriterien)

Zurück

Zum Seitenanfang

© Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung